



Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

vom ...

Entwurf März 2017

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 2016¹ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF),

Artikel 269^{bis} Absatz 2, 269^{ter} Absatz 4 und 445 der Strafprozessordnung (StPO)² sowie Artikel 70^{bis} Absatz 2, 70^{ter} Absatz 4 und 218 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979³ (MStP),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Einleitung

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie die Erteilung von Auskünften über Post- und Fernmeldedienste.

² Sie gilt für:

- a. die anordnenden und die verfahrensleitenden Behörden;
- b. die Genehmigungsbehörden;
- c. die Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden;
- d. den Nachrichtendienst des Bundes (NDB);
- e. das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO);
- f. die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone zwecks Erledigung von Verwaltungsstrafsachen;

SR

¹ SR 780.1

² SR 312.0

³ SR 322.1

- g. den Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF);
- h. die Anbieterinnen von Postdiensten (PDA);
- i. die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA);
- j. die Anbieterinnen von Diensten, die sich auf Fernmeldedienste stützen und eine Einweg- oder Mehrwegkommunikation ermöglichen (Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste);
- k. Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen;
- l. Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen;
- m. professionelle Wiederverkäuferinnen von Karten und ähnlichen Mitteln, die den Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz ermöglichen.

Art. 2 Begriffe und Abkürzungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe und Abkürzungen sind im Anhang definiert.

2. Abschnitt: Überwachungsanordnung

Art. 3 Eingaben beim Dienst ÜPF

¹ Die anordnende Behörde verwendet einen der folgenden Übermittlungswege, um beim Dienst ÜPF die Überwachungsanordnungen sowie deren Verlängerungen und Aufhebungen einzureichen und ihm die einzurichtenden Zugriffsrechte zu melden:

- a. ein durch den Dienst ÜPF zugelassenes sicheres Übertragungsmittel;
- b. Post oder Telefax, falls ein Übertragungsmittel gemäss Buchstabe a aus technischen Gründen nicht zur Verfügung steht; oder
- c. Telefon in dringlichen Fällen, mit Nachreichung der Überwachungsanordnung gemäss Buchstabe a oder b innerhalb von 24 Stunden.

² Der Dienst ÜPF kann das Übertragungsmittel der Eingaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a durch einen Online-Zugriff auf das Verarbeitungssystem des Dienstes ersetzen.

Art. 4 Durchführung der Überwachung

¹ Der Dienst ÜPF bestimmt im Einzelfall die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung, soweit sich diese nicht direkt aus den geltenden Regelungen insbesondere zu den standardisierten Auskunft- und Überwachungstypen ergeben.

² Ist infolge betrieblicher Probleme eine Mitwirkungspflichtige nicht in der Lage, ihre Pflichten zur Überwachung des Post- oder Fernmeldeverkehrs wahrzunehmen,

so meldet sie dies dem Dienst ÜPF unverzüglich und liefert eine diesbezügliche schriftliche Begründung nach.

³ Unabhängig davon, wo die Fehlerursache liegt, sind mindestens die nicht gelieferten Randdaten der Echtzeitüberwachung von der Mitwirkungspflichtigen zwischenzuspeichern und unverzüglich nachzuliefern. Falls die Randdaten der Echtzeitüberwachung nicht mehr verfügbar oder unvollständig sein sollten, hat die Mitwirkungspflichtige gemäss den Anweisungen des Dienstes ÜPF unverzüglich die entsprechenden Randdaten der rückwirkenden Überwachung zu liefern.

Art. 5 Schutz von Amts- und Berufsgeheimnissen

Stellt der Dienst ÜPF fest, dass die Überwachung einen Amts- oder Berufsgeheimnisträger betrifft, ohne dass die gesetzlich vorgesehenen Vorkehren zum Schutz dieser Geheimnisse getroffen wurden, so benachrichtigt er in den folgenden Situationen unverzüglich die anordnende Behörde und die Genehmigungsbehörde und gibt der Ersteren sowie den berechtigten Personen vorerst keinen Zugriff auf die Überwachungsdaten:

- a. falls die Überwachung von einer zivilen Strafverfolgungsbehörde angeordnet wurde: bei Personen aus den Berufsgruppen nach den Artikeln 170-173 StPO⁴, wenn keine Vorkehren nach Artikel 271 StPO getroffen worden sind;
- b. falls die Überwachung von einer militärischen Strafverfolgungsbehörde angeordnet wurde: bei Personen aus den Berufsgruppen nach Artikel 75 Buchstabe b MStP⁵, wenn keine Vorkehren nach Artikel 70b MStP getroffen worden sind;
- c. falls die Überwachung vom NDB angeordnet wurde: bei Personen aus den Berufsgruppen nach den Artikeln 171-173 StPO, wenn keine Vorkehren nach Artikel 58 Absatz 3 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁶ in Verbindung mit Artikel 22 der Nachrichtendienstverordnung vom ...2017⁷ getroffen worden sind.

[Art. 5 Bst. c in dieser Fassung nur wenn das NDG vom 25.09.2015 vor dem BÜPF oder gleichzeitig mit diesem in Kraft tritt.]

Art. 6 Geheimhaltungspflicht

Die Überwachung oder die Erteilung von Auskünften ist so durchzuführen, dass weder die betroffene Person noch unbefugte Dritte davon Kenntnis erhalten.

Art. 7 Technische Datensortierung (Filterung)

Der Dienst ÜPF führt auf Ersuchen der anordnenden Behörde eine automatisierte Filterung durch, falls er dazu technisch in der Lage ist und diese Filterung keinen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.

⁴ SR 312.0

⁵ SR 322.1

⁶ SR XX.X (BBl 2015 7211)

⁷ SR XX.X

Art. 8 Aufzeichnung der Telefonate zu Beweiszwecken

¹ Der Dienst ÜPF zeichnet zu Beweiszwecken die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben geführten Telefonate auf.

² Allfällige Auswertungen der Aufzeichnungen werden durch den Datenschutzbeauftragten des Dienstes ÜPF vorgenommen.

³ Die aufgezeichneten Telefonate werden zwei Jahre durch den Dienst ÜPF aufbewahrt und sind anschliessend zu vernichten.

Art. 9 Überwachungsakte

¹ Der Dienst ÜPF legt für jede Überwachungsanordnung eine Akte an.

² Die Akte besteht aus allen Unterlagen zum betreffenden Fall, insbesondere:

- a. der Überwachungsanordnung sowie den Beilagen;
- b. dem Überwachungsauftrag beziehungsweise den Überwachungsaufträgen an die entsprechenden Mitwirkungspflichtigen;
- c. der Bestätigung beziehungsweise den Bestätigungen, wann der Auftrag an die Mitwirkungspflichtigen erteilt wurde;
- d. der Quittierung der Mitwirkungspflichtigen über die Ausführung des Überwachungsauftrags beziehungsweise der Überwachungsaufträge;
- e. den Verfügungen der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Überwachungsanordnung sowie allfällige Beschwerdeentscheide;
- f. den allfälligen Verlängerungsanordnungen und Verfügungen der Genehmigungsbehörde;
- g. der Aufhebungsanordnung;
- h. der zu der Massnahme ergangenen Korrespondenz;
- i. den besonderen angeordneten Schutzmassnahmen;
- j. den Rechnungsunterlagen.

³ Die Überwachungsdaten werden nach Artikel 11 BÜPF aufbewahrt und nach Artikel 14 der Verordnung von 2017⁸ über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vernichtet.

3. Abschnitt: Arbeitszeiten und Pikett-Regelung**Art. 10** Normalarbeitszeiten und Feiertage

¹ Die Normalarbeitszeiten des Dienstes ÜPF und der Mitwirkungspflichtigen sind von Montag bis Freitag durchgehend von 8 bis 17 Uhr.

⁸ SR XX.X

² Die Normalarbeitszeiten gelten nicht an den Feiertagen. Diese sind der 1. und 2. Januar, der Karfreitag, der Ostermontag, die Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. August, der 24. Dezember ab 12 Uhr, der 25. und 26. Dezember sowie der 31. Dezember ab 12 Uhr.

Art. 11 Leistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten

¹ Ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an den Feiertagen stellt der Dienst ÜPF einen Pikettdienst mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- a. die Weiterleitung von Auskunftsgesuchen gemäss den Artikeln 33-41;
- b. die Beauftragung der Aktivierung von Echtzeitüberwachungen gemäss den Artikeln 52–59;
- c. die Beauftragung der Durchführung von als dringend erklärten rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikeln 60-63, 65 und 66;
- d. die Beauftragung von Notsuchen und Fahndungen gemäss den Artikeln 67 und 68; sowie
- e. die Störungsbehebung.

² Die FDA, ausser jenen mit reduzierten Überwachungspflichten gemäss Artikel 49, und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Überwachungspflichten gemäss Artikel 50 müssen in der Lage sein, den Dienst ÜPF so zu unterstützen, dass dieser die Leistungen gemäss Absatz 1 erbringen kann. Sie müssen für den Dienst ÜPF jederzeit erreichbar sein.

³ Die besonderen Auskünfte und Überwachungen (Art. 22) werden nicht ausserhalb der Normalarbeitszeiten beauftragt und erbracht.

4. Abschnitt: Statistiken

Art. 12 Statistik über Überwachungsmassnahmen und Auskünfte

¹ Der Dienst ÜPF veröffentlicht jährlich eine Statistik über die im abgelaufenen Kalenderjahr angeordneten Überwachungen sowie über die erteilten Auskünfte. Diese zeigt insbesondere die Anzahl:

- a. der Massnahmen zur Überwachung in Echtzeit;
- b. der rückwirkenden Überwachungsmassnahmen;
- c. der Auskünfte;
- d. der Notsuchen;
- e. der Fahndungen.

² Aus der Statistik nach Absatz 1 sind ersichtlich:

- a. die Art des Deliktes;
- b. der Kanton, aus welchem die anordnende Behörde stammt, beziehungsweise die anordnende Behörde des Bundes oder bei Notsuchen auch eine Behörde

- des Fürstentums Liechtenstein, beziehungsweise für Auskünfte, die zuständige Behörde des Kantons oder des Bundes (Art. 1 Abs. 2 Bst. c-f);
- c. der Typ der Auskunft, der Überwachung, der Notsuche beziehungsweise der Fahndung;
 - d. die Dauer der Überwachung, soweit zutreffend;
 - e. die Gebühren;
 - f. die Entschädigungen.

Art. 13 Statistik über Überwachungsmaßnahmen mit besonderen technischen Geräten und besonderen Informatikprogrammen

¹ Die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der militärische Untersuchungsrichter führt jährlich eine Statistik über die im abgelaufenen Kalenderjahr für Überwachungen eingesetzten besonderen technischen Geräte und besonderen Informatikprogramme (Art. 269^{bis} Abs. 2 und 269^{er} Abs. 4 StPO bzw. Art. 70^{bis} Abs. 2 und 70^{er} Abs. 4 MStP). Aus dieser sind die Art des Deliktes und der Typ des eingesetzten Geräts oder des Informatikprogramms pro Einsatz ersichtlich.

² Die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das Oberauditorat des VBS übermittelt die Statistik dem Dienst ÜPF im ersten Quartal des Folgejahres. In dieser werden nur die im betreffenden Jahr abgeschlossenen Einsätze erfasst.

³ Der Dienst ÜPF veröffentlicht jährlich die Statistik, jedoch ohne die Angaben zum Kanton der anordnenden Behörde beziehungsweise ohne die Angaben zur anordnenden Behörde des Bundes.

2. Kapitel: Postverkehr

Art. 14 Pflichten der PDA

¹ Jede PDA muss in der Lage sein, die Auskünfte gemäss Art. 20 BÜPF zu erteilen und die Überwachungstypen gemäss Artikel 16, die durch sie angebotene Dienste betreffen, auszuführen.

² Jede PDA muss sicherstellen, dass sie die Auskunftsgesuche und Überwachungsanordnungen während der Normalarbeitszeiten entgegennehmen und ausführen kann.

Art. 15 Anordnung zur Überwachung des Postverkehrs

Die beim Dienst ÜPF eingereichte Überwachungsanordnung enthält folgende Angaben:

- a. die Kontaktdaten der anordnenden Behörde;
- b. die Kontaktdaten der berechtigten Personen, die als Empfängerinnen der Überwachungsdaten vorgesehen sind;

- c. falls bekannt Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Beruf der zu überwachenden Person;
- d. die Referenznummern und Fallnamen der Überwachungen;
- e. den Grund der Überwachung, insbesondere die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll;
- f. die Namen der PDA;
- g. die angeordneten Überwachungstypen;
- h. wenn nötig, die weiteren Informationen über den Postverkehr einer Person;
- i. den Beginn und die Dauer der Überwachung;
- j. im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis gemäss Artikel 271 StPO⁹ beziehungsweise Artikel 70b MStP¹⁰ unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;
- k. die Vorkehren zum Schutz von berufsgeheimnistragenden Personen und weitere Schutzmassnahmen, die die Behörden, die PDA und allenfalls der Dienst ÜPF umzusetzen haben.

Art. 16 Überwachungstypen

Folgende Überwachungstypen können angeordnet werden:

- a. das Abfangen der Postsendungen (Echtzeit-Überwachung; Überwachungstyp PO_41_RT_INTERCEPTION);
- b. die Lieferung folgender Randdaten(Echtzeit-Überwachung; Überwachungstyp PO_42_RT_DELIVERY), soweit diese Daten verfügbar sind:
 1. die Adressatin oder der Adressat der Postsendungen,
 2. die Absenderin oder der Absender der Postsendungen,
 3. die Art der Postsendungen,
 4. der Aufgabeort der Postsendungen,
 5. der Zustellungsstand der Postsendungen.
- c. die Lieferung folgender Randdaten (rückwirkende Überwachung; Überwachungstyp PO_43_HD):
 1. für Postsendungen mit Zustellnachweis: die empfangende und die absendende Person, die Art und der Aufgabeort der Postsendung sowie, wenn die Information verfügbar ist, der Zustellungsstand der Postsendung,
 2. wenn die PDA weitere Randdaten registriert: sämtliche verfügbare Daten.

⁹ SR 312.0

¹⁰ SR 322.1

3. Kapitel: Fernmeldeverkehr

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für Auskünfte und Überwachungen

Art. 17 Auskunftsgesuche

¹ Die Anfragen der Behörden gemäss Artikel 15 BÜPF an die FDA und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste sowie deren Auskünfte zurück an die Behörden werden grundsätzlich im Abrufverfahren mittels Verarbeitungssystem nach der Verordnung vom ...¹¹ über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs übermittelt.

² Im Auskunftsgesuch sind, neben den für den jeweiligen Auskunftstyp vorgesehenen Angaben, die maximale Anzahl der zu liefernden Datensätze und, falls vorhanden, auch die Referenznummern und Fallnamen anzugeben.

Art. 18 Pflichten für die Lieferung von Auskünften

¹ Die FDA und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten gemäss Artikel 21 müssen in der Lage sein, die Auskünfte gemäss den 4.-6. Abschnitten dieses Kapitels (Art. 33–46), die durch sie angebotene Dienste betreffen, zu erteilen. Sie können Dritte beiziehen.

² Sie erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 33-40 automatisiert über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF. Diejenigen gemäss den Artikeln 41-46 können sie auch manuell beantworten.

³ Die FDA mit reduzierten Überwachungspflichten gemäss Artikel 49 können die Auskünfte gemäss den Artikeln 33-46 auch ausserhalb des Verarbeitungssystems schriftlich erteilen.

⁴ Die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste ohne weitergehende Auskunftspflichten und die Betreiberinnen interner Fernmeldenetze sind nicht verpflichtet, die Auskünfte gemäss den in den Artikeln 33-46 definierten Typen zu erteilen. Sie liefern die ihnen vorliegenden Angaben und können auch ausserhalb des Verarbeitungssystems schriftlich antworten.

⁵ Falls die Anzahl der gefundenen Datensätze den in der Anfrage angegebenen Höchstwert überschreitet, gibt die Anbieterin lediglich deren Anzahl bekannt.

Art. 19 Erfassung von Angaben zur Person

¹ Die FDA, die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten gemäss Artikel 21 und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Buchstabe f BÜPF müssen sicherstellen, dass die Personen, die die Dienste der Anbieterinnen in Anspruch nehmen, mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.

² Bei Mobilfunkdiensten müssen die FDA und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Buchstabe f BÜPF bei der Abgabe des Zugangsmittels oder bei der erstma-

¹¹ SR

ligen Aktivierung des Dienstes die Identität des Teilnehmenden anhand eines Reisepasses, einer Identitätskarte oder eines Ausländerausweises im Sinne der Artikel 71 und 71a der Verordnung vom 24. Oktober 2007¹² über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) überprüfen. Es ist eine gut lesbare Ausweiskopie aufzubewahren.

³ Bei natürlichen Personen sind folgende Angaben zu erfassen:

- a. die Namen und die Vornamen;
- b. das Geburtsdatum;
- c. die Art des Ausweises und die Ausweisnummer;
- d. die Adresse;
- e. falls bekannt, der Beruf.

⁴ Bei juristischen Personen sind folgende Angaben zu erfassen:

- a. der Name, der Sitz und die Kontaktdaten der juristischen Person;
- b. die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010¹³ über die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- c. von der verantwortlichen natürlichen Person die Angaben gemäss Absatz 3;
- d. falls vorhanden, die Namen und Vornamen der Personen, die die Dienste der Anbieterin in Anspruch nehmen.

⁵ Bei Kundenbeziehungen ohne Abonnementsverhältnis sind zudem folgende Angaben zu erfassen:

- a. der Zeitpunkt der Abgabe der Zugangsmittel;
- b. die Abgabestelle (Name und vollständige Adresse);
- c. der Name der abgebenden Person.

Art. 20 Aufbewahrungsfristen

¹ Die FDA und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunft- und Überwachungspflichten (Art. 21 und 50) müssen die Angaben über die Fernmeldedienste und jene zum Zweck der Identifikation während der Dauer der Kundenbeziehung sowie während 6 Monaten nach deren Beendigung aufbewahren und in der Lage sein, sie elektronisch zu liefern.

² Folgende Daten zum Zweck der Identifikation haben sie nur während 6 Monaten aufzubewahren und zu liefern:

- a. die Randdaten über die tatsächlich benutzten Geräteidentifikatoren, um die Auskünfte nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d erteilen zu können; und

¹² SR 142.201

¹³ SR 431.03

- b. die Randdaten über die Zuteilung und Übersetzung von IP-Adressen und Portnummern, um die Auskünfte nach den Artikel 35, 36 und 37 erteilen zu können.

Art. 21 Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten

¹ Eine Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste gilt als Anbieterin mit weitergehenden Auskunftspflichten (Art. 22 Abs. 4 BÜPF), wenn sie eine der nachstehenden Grössen erreicht hat:

- a. 50 Auskunftsaufträge in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni);
- b. Jahresumsatz von 100 Millionen Franken in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren, wobei ein grosser Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Anbieten abgeleiteter Kommunikationsdienste besteht, und 5000 Personen, die die Dienste der Anbieterin in Anspruch nehmen.

² Kontrolliert eine Anbieterin im Sinn von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁴ ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Berechnung der Grössen gemäss Absatz 1 die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als eine Einheit zu betrachten.

³ Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, deren Auskunftspflichten sich aufgrund Über- oder Unterschreitung der Grössen gemäss Absatz 1 ändern, teilen dies dem Dienst ÜPF innert drei Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres schriftlich mit und reichen entsprechende Belege ein.

⁴ Die Anbieterin hat die Speicherung der für die Auskunftserteilung erforderlichen Daten innert 2 Monaten und die Auskunftsbereitschaft innert 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 sicherzustellen.

Art. 22 Besondere Auskünfte und Überwachungen

¹ Bei Auskünften und Überwachungen, die nicht einem standardisierten Auskunft- oder Überwachungstypen entsprechen, stellen die FDA und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste dem Dienst ÜPF alle bereits vorhandenen Schnittstellen und Anbindungen zum Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF zur Verfügung. Der Inhalt und die Randdaten des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person sind soweit möglich gemäss Artikel 26 Absatz 1 BÜPF zu liefern. Der Dienst ÜPF bestimmt die Modalitäten im Einzelfall.

² Werden Dritte von der Anbieterin als Erfüllungsgehilfen zur Durchführung von Auskünften und Überwachungen beigezogen, so unterstehen diese denselben Vorgaben wie die Anbieterin. Die beauftragte Anbieterin bleibt neben den Erfüllungsgehilfen die Ansprechstelle des Dienstes ÜPF. Sie ist für die Durchführung der angeordneten Überwachungen im vorgegebenen Rahmen verantwortlich. Sie trifft die notwendigen Massnahmen, damit dem Dienst ÜPF jederzeit geeignete An-

¹⁴ SR 220

sprechpersonen zur Durchführung der angeordneten Überwachungen zur Verfügung stehen.

Art. 23 Auskunftstypen

Die betreffenden Anbieterinnen müssen die folgenden Typen von Auskünften über Fernmeldedienste oder abgeleitete Kommunikationsdienste erteilen:

- a. Auskünfte über Teilnehmende (Art. 33, 38, 40 und 41);
- b. Auskünfte über Dienste (Art. 34–37 und 39);
- c. sonstige Auskünfte:
 1. Auskünfte über die Zahlungsweise (Art. 42),
 2. das Anfordern von Ausweiskopien (Art. 43),
 3. das Anfordern von Rechnungskopien (Art. 44),
 4. das Anfordern von Vertragskopien (Art. 45),
 5. Auskünfte über technische Daten von Fernmeldesystemen und Netz-
elementen (Art. 46).

Art. 24 Überwachungstypen

¹ Die betreffenden Anbieterinnen müssen die folgenden Typen von Echtzeitüberwachungen für Fernmeldedienste und abgeleitete Kommunikationsdienste durchführen:

- a. die Echtzeitüberwachung von Randdaten bei Netzzugangsdiensten (Art. 52);
- b. die Echtzeitüberwachung von Inhalten und Randdaten bei Netzzugangsdiensten (Art. 53);
- c. die Echtzeitüberwachung von Randdaten bei Anwendungen (Art. 54, 56, 58);
- d. die Echtzeitüberwachung von Inhalten und Randdaten bei Anwendungen (Art. 55, 57, 59).

² Die betreffenden Anbieterinnen müssen die folgenden Typen von rückwirkenden Überwachungen für Fernmeldedienste und abgeleitete Kommunikationsdienste durchführen:

- a. die rückwirkende Überwachung bei Netzzugangsdiensten (Art. 60);
- b. die rückwirkende Überwachung bei Anwendungen (Art. 61–63);
- c. der Antennensuchlauf (Art. 66) sowie die entsprechenden Vorbereitungen (Art. 64 oder 65).

³ Die betreffenden Anbieterinnen müssen die folgenden Typen von Notsuchen (Art. 67) durchführen:

- a. die Bestimmung der letzten aktiven Position des mobilen Endgerätes (Art. 67 Bst. a);
- b. die Echtzeitüberwachung von Inhalten und Randdaten bei Netzzugangsdiensten sowie Telefonie- und Multimediadiensten (Art. 67 Bst. b);

- c. die Echtzeitüberwachung von Randdaten bei Netzzugangsdiensten sowie Telefonie- und Multimediadiensten (Art. 67 Bst. c);
- d. die rückwirkende Überwachung bei Netzzugangsdiensten sowie Telefonie- und Multimediadiensten (Art. 67 Bst. d).

⁴ Die betreffenden Anbieterinnen müssen die folgenden Typen von Fahndungen (Art. 68) durchführen:

- a. die Bestimmung der letzten aktiven Position des mobilen Endgerätes (Art. 68 Bst. a);
- b. die Echtzeitüberwachung von Inhalten und Randdaten bei Netzzugangsdiensten oder Anwendungen (Art. 68 Bst. b);
- c. die Echtzeitüberwachung von Randdaten bei Netzzugangsdiensten oder Anwendungen (Art. 68 Bst. c);
- d. die rückwirkende Überwachung bei Netzzugangsdiensten oder Anwendungen (Art. 68 Bst. d).

Art. 25 Verzicht auf die Standardisierung

Erweist sich aufgrund der internationalen Standards und der mit den Mitwirkungspflichten gemachten Abklärungen, dass es nicht möglich oder nicht verhältnismässig ist, einen Auskunfts- oder Überwachungstyp zu standardisieren, so verzichtet das EJPD darauf.

2. Abschnitt: Qualitätssicherung

Art. 26 Direktschaltungen aus technischen Gründen

Wird eine Direktschaltung notwendig, so informiert der Dienst ÜPF die beteiligten Mitwirkungspflichtigen, die anordnende Behörde, die von dieser bezeichnete Behörde sowie die Genehmigungsbehörde und weist die beteiligten Mitwirkungspflichtigen an, wie diese durchzuführen ist. Er stellt der Mitwirkungspflichtigen den entsprechenden Auftrag zu.

Art. 27 Qualität der übermittelten Daten

¹ Die Qualität der übermittelten Daten gilt als gewahrt, wenn:

- a. die Datenausleitung den vom EJPD festgelegten Anforderungen entspricht;
- b. diese ohne Datenverlust und ohne Unterbrüche erfolgt; und
- c. die übermittelten Überwachungsdaten oder Auskunftsdaten dem Überwachungsauftrag oder Auskunftsgesuch entsprechen.

² Die FDA und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten gemäss Artikel 21 sind für die Qualität der übermittelten Auskunftsdaten gemäss Absatz 1 verantwortlich.

³ Die FDA, ausser jenen mit reduzierten Überwachungspflichten gemäss Artikel 49, und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Überwachungspflichten gemäss Artikel 50 sind für die Qualität der übermittelten Überwachungsdaten gemäss Absatz 1 verantwortlich.

⁴ Stellt eine Anbieterin oder der Dienst ÜPF Mängel an der Qualität der übermittelten Daten fest, so informieren sie sich unverzüglich gegenseitig. Der Dienst ÜPF legt nach Anhörung der Anbieterin den jeweiligen Schweregrad der Probleme fest. Die Anbieterin behebt die Probleme gemäss den vom EJPD festgelegten Anforderungen und informiert den Dienst ÜPF regelmässig und zeitnah über den Stand der Problembhebung.

Art. 28 Testschaltungen

¹ Der Dienst ÜPF kann Testschaltungen vornehmen. Diese dienen namentlich:

- a. der Qualitätssicherung der Datenausleitung der Mitwirkungspflichtigen an den Dienst ÜPF und die Strafverfolgungsbehörden;
- b. der Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft der Mitwirkungspflichtigen;
- c. dem Testen des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF;
- d. Schulungszwecken;
- e. der Erzeugung von Referenzdaten.

² Der Dienst ÜPF kann die Mitwirkungspflichtigen beauftragen, bei der Erzeugung der Testdaten mitzuwirken.

³ Die Mitwirkungspflichtigen stellen dem Dienst ÜPF die notwendigen Testschaltungen sowie die dafür erforderlichen Fernmeldedienste beziehungsweise abgeleiteten Kommunikationsdienste auf dessen Ersuchen hin kostenlos sowie dauerhaft zur Verfügung.

⁴ Die Strafverfolgungsbehörden können auf eigene Kosten ebenfalls Testschaltungen zu Zwecken der Qualitätssicherung und der Schulung vornehmen. Dazu reichen sie beim Dienst ÜPF die entsprechenden Anordnungen ein und entrichten Gebühren.

3. Abschnitt: Sicherstellung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft

Art. 29 Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft

¹ Der Nachweis der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft gemäss Artikel 33 Absatz 1 BÜPF ist von den FDA und den Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunft- oder Überwachungspflichten zu erbringen.

² Der Nachweis ist erbracht, wenn:

- a. die gemäss den Vorgaben des Dienstes ÜPF durchzuführenden Tests erfolgreich abgeschlossen worden sind; und
- b. die Anbieterin in einem vom Dienst ÜPF erarbeiteten Fragebogen bestätigt, dass sie die Vorgaben bezüglich der standardisierten Auskünfte und Überwachungen, welche nicht mittels Tests nachgewiesen werden, erfüllt.

³ Der Dienst ÜPF stellt sicher, dass die Überprüfung durch ihn zeitnah geschieht und er keine Verzögerung der Markteinführung verursacht. Dabei übernimmt er folgende Aufgaben:

- a. Er kontrolliert die Resultate der Tests gemäss Absatz 2 Buchstabe a.
- b. Er wertet den Fragebogen gemäss Absatz 2 Buchstabe b aus.
- c. Er protokolliert die Prüfungsvorgänge.
- d. Er stellt den Anbieterinnen eine Bestätigung aus.
- e. Er bewahrt diese Protokolle während der Gültigkeit der Bestätigung und bis zehn Jahre nach deren Ablauf auf.

⁴ Der Dienst ÜPF hält in der Bestätigung gemäss Artikel 33 Absatz 6 BÜPF fest, dass die Anbieterin den Nachweis der Bereitschaft zu bestimmten Typen von Auskünften und Überwachungen erbracht hat.

Art. 30 Gültigkeitsdauer der Bestätigung

¹ Die Bestätigung der Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft ist drei Jahre gültig.

² Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der Dienst ÜPF diese jeweils um weitere drei Jahre verlängern, wenn die Mitwirkungspflichtige bescheinigt, dass seit der Erteilung der Bestätigung keine Umstellungen vorgenommen wurden, welche die Datenausleitung, die Auskunftsbereitschaft oder die Überwachungsbereitschaft beeinflussen.

³ Ist die Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft bei einer Anbieterin nicht mehr gegeben, so meldet sie dies unverzüglich dem Dienst ÜPF.

Art. 31 Abnahmeverfahren

Das EJDP regelt den Ablauf des Verfahrens für die Überprüfungen der Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft.

Art. 32 Ungültigerklärung der Bestätigung der Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft

Der Dienst ÜPF erklärt eine bereits erteilte Bestätigung der Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft unverzüglich für ungültig, wenn:

- a. die Anbieterin meldet, dass ihre Auskunftsbereitschaft oder Überwachungsbereitschaft nicht mehr gegeben ist;

- b. Erkenntnisse vorliegen, nach welchen die Anbieterin in einem oder mehreren Fällen nicht in der Lage ist, die Datenausleitung, die Auskunft- oder die Überwachungsbereitschaft sicherzustellen;
- c. der Bestätigung zugrundeliegende Angaben der Anbieterin nicht der Wahrheit entsprechen.

4. Abschnitt: Auskunftstypen für Netzzugangsdienste

Art. 33 Auskunftstyp IR_1_NA: Auskünfte über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten

¹ Der Auskunftstyp IR_1_NA umfasst die folgenden Angaben über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten:

- a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);
- b. die Angaben zur natürlichen beziehungsweise juristischen Person gemäss Artikel 19 und, falls bekannt, weitere Kontaktdaten und das Geschlecht der natürlichen Person;
- c. die folgenden Angaben über jeden von dem Teilnehmenden bei der Anbieterin bezogenen Netzzugangsdienst:
 - 1. den eindeutigen Identifikator, welcher die Anbieterin bezeichnet (zum Beispiel FDA-Nummer),
 - 2. den eindeutigen Dienstidentifikator (zum Beispiel Benutzername, MSISDN, DSL-Identifikator),
 - 3. den Zeitraum des Dienstbezugs (Beginn, erstmalige Aktivierung und gegebenenfalls Ende),
 - 4. falls zutreffend, weitere Angaben über zusätzliche Optionen oder Einschränkungen des Netzzugangsdienstes,
 - 5. falls zutreffend, die Installationsadressen des ortsgebundenen Netzzugangs und jeweils deren Gültigkeitszeitraum,
 - 6. die Zustände des Dienstes gemäss den internen Bezeichnungen der Anbieterin (zum Beispiel aktiv, suspendiert, gesperrt) und jeweils deren Gültigkeitszeitraum,
 - 7. falls zutreffend, alle diesem Netzzugangsdienst zugeteilten statischen IP-Adressen, IP-Präfixe, IP-Adressbereiche und Netzmasken beziehungsweise Präfixlängen und jeweils deren Gültigkeitszeitraum,
 - 8. bei vorbezahlten Diensten (Prepaid), den Zeitpunkt und die Stelle (Name und vollständige Adresse) der Abgabe des Zugangsmittels sowie den Namen der abgebenden Person,
 - 9. falls zutreffend, die SIM-Nummer (ICCID) zum Zeitpunkt der Abgabe;
 - 10. falls zutreffend, die IMSI;
 - 11. den Typ des Dienstes (z.B. Prepaid, Abonnement);

12. falls zutreffend, den alternativen Teilnehmer-Identifikator für den Netzzugangsdienst.

² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien. Bei Verwendung der Buchstaben a–e ist ein zweites Anfragekriterium hinzuzufügen.

- a. Name(n), Vorname(n);
- b. Geburtsdatum;
- c. Land und Postleitzahl oder Land und Ort;
- d. Strasse und allenfalls Hausnummer;
- e. Name und optional Sitz der juristischen Person;
- f. Ausweisnummer und optional Art des Ausweises;
- g. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- h. Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);
- i. Dienstidentifikator ausser IP-Adressen (zum Beispiel Benutzername, MSISDN, DSL-Identifikator);
- j. IMSI;
- k. SIM-Nummer (ICCID).

Art. 34 Auskunftstyp IR_2_NA: Auskünfte über Netzzugangsdienste

¹ Der Auskunftstyp IR_2_NA umfasst die folgenden Angaben über Netzzugangsdienste:

- a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);
- b. den eindeutigen Dienstidentifikator (zum Beispiel Benutzername, DSL-Identifikator);
- c. falls zutreffend, IMSI und MSISDN;
- d. die Liste der eindeutigen Geräteidentifikatoren gemäss internationalen Standards (zum Beispiel IMEI, MAC-Adresse) der im Zusammenhang mit diesem Dienst bei der Anbieterin benutzten Geräte sowie, sofern verfügbar, deren Bezeichnung in Textform;
- e. falls zutreffend, die SIM-Nummern (ICCID) und jeweils deren Aktivierungs- und gegebenenfalls Deaktivierungsdatum;
- f. falls zutreffend, die PUK- und PUK2-Codes und jeweils deren Gültigkeitszeitraum.

² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht und welche Angaben gemäss Absatz 1 zu liefern sind. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien:

- a. den Dienstidentifikator ausser IP-Adressen (zum Beispiel Benutzername, MSISDN, DSL-Identifikator);

- b. die IMSI;
- c. den eindeutigen Geräteidentifikator gemäss internationalen Standards (zum Beispiel IMEI, MAC-Adresse);
- d. die Installationsadresse des ortsgebundenen Netzzugangs.

Art. 35 Auskunftstyp IR_3_IP: Identifikation der Benutzerschaft bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen

¹ Der Auskunftstyp IR_3_IP umfasst die folgenden Angaben zum Zweck der Identifikation im Falle einer dem Teilnehmenden eindeutig zugeteilten IP-Adresse:

- a. falls die IP-Adresse zum fraglichen Zeitpunkt einem Teilnehmenden eindeutig zugeteilt war, die folgenden Angaben über diesen:
 - 1. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Benutzername),
 - 2. den eindeutigen Dienstidentifikator (zum Beispiel Benutzername, MSISDN, DSL-Identifikator) des Netzzugangsdienstes,
 - 3. den eindeutigen Identifikator, der die Anbieterin des Netzzugangsdienstes bezeichnet (zum Beispiel FDA-Nummer);
- b. andernfalls, den Grund, warum die Identifikation nicht erfolgreich war.

² Das Auskunftsgesuch enthält die folgenden Angaben:

- a. die IP-Adresse;
- b. den Zeitpunkt beziehungsweise den Zeitraum nach Datum und Uhrzeit.

Art. 36 Auskunftstyp IR_4_IP (NAT): Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT)

¹ Der Auskunftstyp IR_4_IP (NAT) umfasst die folgenden Angaben zum Zweck der Identifikation im Falle einer nicht eindeutig zugeteilten IP-Adresse (NAT):

- a. falls die Identifikation erfolgreich war, die Angaben über den identifizierten Teilnehmenden:
 - 1. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Benutzername),
 - 2. den eindeutigen Dienstidentifikator (zum Beispiel Benutzername, MSISDN, DSL-Identifikator) des Netzzugangsdienstes;
- b. andernfalls, den Grund, warum die Identifikation nicht erfolgreich war.

² Das Auskunftsgesuch enthält die Angaben über den NAT-Übersetzungsvorgang zum Zweck der Identifikation:

- a. die öffentliche Quell-IP-Adresse;
- b. falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Quell-Portnummer;
- c. falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse;
- d. falls für die Identifikation notwendig, die Ziel-Portnummer;

- e. falls für die Identifikation notwendig, den Typ des Transportprotokolls;
- f. den Zeitpunkt nach Datum und Uhrzeit.

Art. 37 Auskunftstyp IR_5_NAT: Auskünfte über NAT-Übersetzungsvorgänge

¹ Der Auskunftstyp IR_5_NAT umfasst die folgenden Angaben zum Zweck der Identifikation im Zusammenhang mit NAT-Übersetzungsvorgängen falls für die Identifikation notwendig:

- a. die Quell-IP-Adresse vor beziehungsweise nach dem NAT-Übersetzungsvorgang;
- b. die Quell-Portnummer vor beziehungsweise nach dem NAT-Übersetzungsvorgang.

² Das Auskunfts-gesuch enthält die Angaben über den NAT-Übersetzungsvorgang:

- a. die Quell-IP-Adresse nach beziehungsweise vor dem NAT-Übersetzungsvorgang;
- b. die Quell-Portnummer nach beziehungsweise vor dem NAT-Übersetzungsvorgang;
- c. falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse;
- d. falls für die Identifikation notwendig, die Ziel-Portnummer;
- e. den Typ des Transportprotokolls;
- f. den Zeitpunkt des NAT-Übersetzungsvorgangs nach Datum und Uhrzeit.

5. Abschnitt: Auskunftstypen für Anwendungen

Art. 38 Auskunftstyp IR_6_TEL: Auskünfte über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten

¹ Der Auskunftstyp IR_6_TEL umfasst die folgenden Angaben über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten:

- a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);
- b. die Angaben zur natürlichen beziehungsweise juristischen Person gemäss Artikel 19 und, falls bekannt, weitere Kontaktdaten und das Geschlecht der natürlichen Person;
- c. die folgenden Angaben über jeden von dem Teilnehmenden bei der Anbieterin bezogenen Telefonie- oder Multimediadienst:
 - 1. den eindeutigen Identifikator, welcher die Anbieterin bezeichnet (zum Beispiel FDA-Nummer),
 - 2. den eindeutigen Dienstidentifikator (zum Beispiel Telefonnummer, SIP URI),

3. den Zeitraum des Dienstbezugs (Beginn, erstmalige Aktivierung und gegebenenfalls Ende),
4. den Typ des Dienstes (zum Beispiel private Fernmeldeanlage, öffentliche Sprechstelle, ortsgebundener oder ortsunabhängiger Dienst),
5. falls zutreffend, die Installationsadressen des ortsgebundenen Netzzugangs zum Dienst und jeweils deren Gültigkeitszeitraum,
6. die Zustände des Dienstes gemäss den internen Bezeichnungen der Anbieterin (zum Beispiel aktiv, suspendiert, gesperrt),
7. falls zutreffend, die Liste beziehungsweise den Bereich der weiteren im Zusammenhang mit diesem Dienst registrierten Adressierungselemente oder Identifikatoren (zum Beispiel Telefonnummern, IMPU),
8. bei vorbezahlten Diensten (Prepaid), den Zeitpunkt und die Stelle (Name und vollständige Adresse) der Abgabe des Zugangsmittels sowie den Namen der abgebenden Person,
9. falls zutreffend, die Angaben zur vorbestimmten freien Wahl der Dienstanbieterin für Verbindungen;
10. falls zutreffend, die IMSI;
11. falls zutreffend, die SIM-Nummer (ICCID) zum Zeitpunkt der Abgabe.

² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht und welche Angaben gemäss Absatz 1 zu liefern sind. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien. Bei Verwendung der Buchstaben a–d ist ein zweites Anfragekriterium hinzuzufügen.

- a. Name(n), Vorname(n);
- b. Geburtsdatum;
- c. Land und Postleitzahl oder Land und Ort;
- d. Strasse und allenfalls Hausnummer;
- e. Ausweisnummer und optional Art des Ausweises;
- f. Name und optional Sitz der juristischen Person;
- g. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- h. Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);
- i. Adressierungselemente oder Identifikatoren (zum Beispiel Telefonnummer, SIP URI, TEL URI, IMPU);
- j. IMSI;
- k. SIM-Nummer (ICCID).

Art. 39 Auskunftstyp IR_7_TEL: Auskünfte über Telefonie- und Multimediadienste

¹ Der Auskunftstyp IR_7_TEL umfasst die folgenden Angaben über Telefonie- und Multimediadienste:

- a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);
- b. die für diesen Dienst registrierten Adressierungselemente oder Identifikatoren (zum Beispiel Telefonnummern, SIP URI, IMPI);
- c. falls zutreffend, die IMSI;
- d. zum Zweck der Identifikation, die Liste der eindeutigen Geräteidentifikatoren gemäss internationalen Standards (zum Beispiel IMEI, MAC-Adresse) der im Zusammenhang mit diesem Dienst bei der Anbieterin benutzten Geräte sowie, sofern verfügbar, deren Bezeichnung in Textform;
- e. falls zutreffend, die SIM-Nummern (ICCID) und jeweils deren Aktivierungs- und gegebenenfalls Deaktivierungsdatum;
- f. falls zutreffend, die PUK- und PUK2-Codes und jeweils deren Gültigkeitszeitraum.

² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien:

- a. das Adressierungselement (zum Beispiel Telefonnummer, SIP URI, MSISDN, TEL URI);
- b. die IMSI;
- c. den eindeutigen Geräteidentifikator gemäss internationalen Standards (zum Beispiel IMEI, MAC-Adresse);
- d. die Installationsadressen des ortsgebundenen Netzzugangs;
- e. den Dienstidentifikator (zum Beispiel IMPI).

Art. 40 Auskunftstyp IR_8_EMAIL: Auskünfte über Teilnehmende von E-Mail-Diensten

¹ Der Auskunftstyp IR_8_EMAIL umfasst die folgenden Angaben über Teilnehmende von E-Mail-Diensten:

- a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);
- b. die Angaben zur natürlichen beziehungsweise juristischen Person gemäss Artikel 19 und, falls bekannt, weitere Kontaktdaten und das Geschlecht der natürlichen Person;
- c. die folgenden Angaben über jeden von dem Teilnehmenden bei der Anbieterin bezogenen E-Mail- Dienst:
 1. den eindeutigen Identifikator, welcher die Anbieterin des Dienstes bezeichnet,
 2. den eindeutigen Dienstidentifikator (zum Beispiel E-Mail-Adresse, Benutzername),
 3. den Zeitraum des Dienstbezugs (Beginn, erstmalige Aktivierung und gegebenenfalls Ende),

4. falls zutreffend, die Liste aller weiteren Adressierungselemente (zum Beispiel Alias-Adressen), die zu diesem Dienst gehören,
 5. falls zutreffend, die Liste aller Adressen, an welche die an die angefragte Adresse adressierten Nachrichten weitergeleitet werden (zum Beispiel Mailingliste);
- d. falls zutreffend, die im Zusammenhang mit diesem Dienst bei der Anbieterin erfassten weiteren Adressierungselemente (zum Beispiel E-Mail-Adresse, MSISDN) und jeweils deren Gültigkeitszeitraum.

² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien. Bei Verwendung der Buchstaben a–d ist ein zweites Anfragekriterium hinzuzufügen.

- a. Name(n), Vorname(n);
- b. Geburtsdatum;
- c. Land und Postleitzahl oder Land und Ort;
- d. Strasse und allenfalls Hausnummer;
- e. Ausweisnummer und optional Art des Ausweises;
- f. Name und optional Sitz der juristischen Person;
- g. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- h. Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);
- i. Dienstidentifikator (zum Beispiel E-Mail-Adresse, Benutzername).

Art. 41 Auskunftstyp IR_9_COM: Auskünfte über Teilnehmende von anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten

¹ Der Auskunftstyp IR_9_COM umfasst die folgenden Angaben über Teilnehmende von anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten (zum Beispiel Mitteilungsdienste, Kommunikationsdienste in sozialen Netzen, Cloud- und Proxy-Dienste):

- a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);
- b. die Angaben zur natürlichen beziehungsweise juristischen Person gemäss Artikel 19 und, falls bekannt, weitere Kontaktdaten und das Geschlecht der natürlichen Person;
- c. die folgenden Angaben über jeden von dem Teilnehmenden bei der Anbieterin bezogenen anderen Fernmeldedienst oder abgeleiteten Kommunikationsdienst:
 1. den eindeutigen Identifikator, welcher die Anbieterin bezeichnet,
 2. den eindeutigen Dienstidentifikator (zum Beispiel Benutzername),
 3. den Zeitraum des Dienstbezugs (Beginn, erstmalige Aktivierung und gegebenenfalls Ende),

4. die Zustände des Dienstes gemäss den internen Bezeichnungen der Anbieterin (zum Beispiel aktiv, suspendiert, gesperrt) und jeweils deren Gültigkeitszeitraum,
5. die Liste der weiteren im Zusammenhang mit diesem Dienst registrierten Adressierungselemente oder Identifikatoren.

² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien. Bei Verwendung der Buchstaben a–d ist ein zweites Anfragekriterium hinzuzufügen.

- a. Name(n), Vorname(n);
- b. Geburtsdatum;
- c. Land und Postleitzahl oder Land und Ort;
- d. Strasse und allenfalls Hausnummer;
- e. Ausweisnummer und optional Art des Ausweises;
- f. Name und optional Sitz der juristischen Person;
- g. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- h. Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);
- i. Dienstidentifikator (zum Beispiel Benutzername).

6. Abschnitt: Weitere Auskunftstypen

Art. 42 Auskunftstyp IR_10_PAY: Auskünfte über die Zahlungsweise der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten

¹ Der Auskunftstyp IR_10_PAY umfasst die folgenden Angaben über die Zahlungsweise der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten:

- a. den eindeutigen Identifikator, welcher die Anbieterin bezeichnet;
- b. den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);
- c. den eindeutigen Identifikator, den die Anbieterin dem Teilnehmenden für die Abrechnung beziehungsweise Rechnungsstellung zugeteilt hat;
- d. den eindeutigen Dienstidentifikator (zum Beispiel Telefonnummer, SIP URI, Benutzername);
- e. die Zahlungsmethode (Debit, Überweisung oder Prepaid);
- f. die bei der Anbieterin hinterlegten Kontoinformationen des Teilnehmenden, bestehend aus Name der Bank, Kontoinhaber und IBAN (oder BIC und Kontonummer) oder nationale Banknummer und Kontonummer;

- g. die Rechnungsadressen (Name, Hausnummer, Strasse, Postfach, Postleitzahl, Ort, Land) und deren Gültigkeitszeitraum (Beginn und gegebenenfalls Ende).

² Die Angaben nach Absatz 1 sind zu liefern, soweit die Anbieterin über sie verfügt.

³ Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien:

- a. den Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel Kundennummer);
- b. den Dienstidentifikator (zum Beispiel Telefonnummer, SIP URI, Benutzername);
- c. den Identifikator, den die Anbieterin dem Teilnehmenden für die Abrechnung beziehungsweise Rechnungsstellung zugeteilt hat;
- d. die Kontoinformationen des Teilnehmenden: IBAN (oder BIC und Kontonummer) oder nationale Banknummer und Kontonummer;
- e. die Rechnungsadresse (Name, Hausnummer, Strasse, Postfach, Postleitzahl, Ort, Land).

Art. 43 Auskunftstyp IR_11_ID: Ausweiskopie

¹ Der Auskunftstyp IR_11_ID umfasst die Lieferung einer elektronischen Kopie des gemäss Artikel 19 erfassten Ausweises des Teilnehmenden.

² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum und auf welchen Teilnehmer-, Geräte- oder Dienstidentifikator oder auf welche SIM-Nummer (ICCID) oder IMSI sich die Anfrage bezieht.

Art. 44 Auskunftstyp IR_12_BILL: Rechnungskopie

¹ Der Auskunftstyp IR_12_BILL umfasst die Lieferung von elektronischen Kopien aller vorhandenen Rechnungsunterlagen des Teilnehmenden, ohne Randdaten für Fernmeldedienste und abgeleitete Kommunikationsdienste.

² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum und auf welchen eindeutigen Teilnehmer- oder Dienstidentifikator beziehungsweise eindeutigen Identifikator für die Abrechnung oder Rechnungsstellung sich die Anfrage bezieht.

Art. 45 Auskunftstyp IR_13_CONTRACT: Vertragskopie

¹ Der Auskunftstyp IR_13_CONTRACT umfasst die Lieferung von elektronischen Kopien aller vorhandenen Vertragsunterlagen des Teilnehmenden für Fernmeldedienste und abgeleitete Kommunikationsdienste.

² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum und auf welchen Teilnehmer-, Geräte- oder Dienstidentifikator oder auf welche SIM-Nummer (ICCID) oder IMSI sich die Anfrage bezieht.

Art. 46 Auskunftstyp IR_14_TECH: Technische Daten

¹ Der Auskunftstyp IR_14_TECH umfasst die Lieferung von technischen Daten von Fernmeldesystemen und Netzelementen, insbesondere des Typs der Technologie, der Frequenzen und der Standortangaben von Mobilfunkzellen und WLAN-Zugangspunkten.

² Die Standortangaben bestehen aus:

- a. den Identifikatoren der Netzelemente (zum Beispiel CGI, ECGI, SAI, RAI, TAI, BSSID) sowie den geografischen Koordinaten oder anderen Angaben zum Standort gemäss internationalen Standards;
- b. gegebenenfalls, der Postadresse des Standorts;
- c. gegebenenfalls, den Hauptstrahlungsrichtungen der Antennen; und
- d. gegebenenfalls, anderen vorhandenen Standortmerkmalen.

³ Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht und welche Angaben gemäss Absatz 1 gewünscht sind. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien:

- a. die geografischen Koordinaten des Standorts eines Netzelementes;
- b. den Identifikator eines Netzelementes beziehungsweise des Mobilfunkareals (zum Beispiel BSSID, CGI, ECGI, SAI, RAI, TAI).

7. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Art. 47 Anordnung zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs

¹ Die beim Dienst ÜPF eingereichte Überwachungsanordnung enthält folgende Angaben:

- a. die Kontaktdaten der anordnenden Behörde;
- b. die Kontaktdaten der berechtigten Personen, die als Empfängerinnen der Überwachungsdaten vorgesehen sind;
- c. falls bekannt Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Beruf der zu überwachenden Person;
- d. die Referenznummern und Fallnamen der Überwachungen;
- e. den Grund der Überwachung, insbesondere die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll;
- f. die Namen der Mitwirkungspflichtigen;
- g. die angeordneten Überwachungstypen beziehungsweise die Art der besonderen Überwachung;
- h. die Zielidentifikatoren (Target-ID);

- i. wenn nötig den Antrag auf Rahmenbewilligung für die Überwachung von mehreren Anschlüssen ohne Genehmigung im Einzelfall (Art. 272 Abs. 2 und 3 StPO¹⁵ beziehungsweise Art. 70c Abs. 2 und 3 MStP¹⁶);
- j. den Beginn und die Dauer der Überwachung;
- k. im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis gemäss Artikel 271 StPO beziehungsweise Artikel 70b MStP unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;
- l. allenfalls, die Vorkehren zum Schutz von berufsgeheimnistragenden Personen und weitere Schutzmassnahmen, die die Behörden und der Dienst ÜPF umzusetzen haben.

² Wenn die Durchführung der Überwachung es erfordert, kann das EJPD vorsehen, dass die dem Dienst ÜPF eingereichte Überwachungsanordnung weitere technische Angaben enthalten soll.

Art. 48 Überwachungspflichten

¹ Jede FDA und jede Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Überwachungspflichten gemäss Artikel 50 muss in der Lage sein, die Überwachungen gemäss den 8.-12. Abschnitten dieses Kapitels (Art. 52–68), die durch sie angebotene Dienste betreffen, auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Davon ausgenommen sind die FDA mit reduzierten Überwachungspflichten gemäss Artikel 49.

² Die Anbieterin gemäss Absatz 1 erster Satz stellt die Bereitschaft zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs von der Aufnahme des Kundenbetriebes eines Dienstes an sicher.

³ Sie stellt sicher, dass sie die Überwachungsaufträge auch ausserhalb der Normalarbeitszeiten gemäss Artikel 10 entgegennehmen und gemäss den Vorgaben des EJPD ausführen oder durch Dritte ausführen lassen kann.

⁴ Sie gewährleistet, dass innerhalb des durch den Überwachungsauftrag bestimmten Zeitraumes die Überwachung des gesamten, über die von ihr kontrollierten Infrastrukturen geführten Fernmeldeverkehrs ausgeführt wird, wenn er über die überwachten Dienste abgewickelt wird und dem Zielidentifikator (Target-ID) zugeordnet werden kann.

⁵ Sie unterstützt den Dienst ÜPF, wenn nötig, um sicherzustellen, dass die übermittelten Überwachungsdaten tatsächlich mit dem im Überwachungsauftrag bezeichneten Fernmeldeverkehr übereinstimmen.

⁶ Sind weitere Identifikatoren mit dem Zielidentifikator (Target-ID) assoziiert (zum Beispiel IMPI mit IMPU, E-Mail-Adresse mit Alias-Adressen), so stellt die Anbieterin sicher, dass auch diese im Rahmen des Überwachungstyps überwacht werden.

¹⁵ SR 312.10

¹⁶ SR 322.1

⁷ Hat zum Zeitpunkt der Aktivierung einer Echtzeitüberwachung das Ziel der Überwachung bereits eine Kommunikation begonnen, so sind die diesbezüglich vorhandenen Überwachungsdaten unverzüglich zu liefern.

Art. 49 FDA mit reduzierten Überwachungspflichten

¹ Eine FDA gilt als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 26 Abs. 6 BÜPF), wenn sie:

- a. ihre Fernmeldedienste nur im Bildungsbereich anbietet; oder
- b. beide der nachstehenden Grössen nicht erreicht:
 1. 10 Überwachungsaufträge in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni);
 2. Jahresumsatz mit Fernmeldediensten und abgeleiteten Kommunikationsdiensten von 100 Millionen Franken in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren.

² Kontrolliert eine FDA im Sinn von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁷ ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Berechnung der Grössen gemäss Absatz 1 Buchstabe b die FDA und die kontrollierten Unternehmen als eine Einheit zu betrachten.

³ FDA, deren Überwachungspflichten sich aufgrund Über- oder Unterschreitung der Grössen gemäss Absatz 1 Buchstabe b ändern oder die ihre Dienste nicht mehr ausschliesslich im Bildungsbereich anbieten, teilen dies dem Dienst ÜPF innert drei Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres schriftlich mit und reichen entsprechende Belege ein.

⁴ Die Pflicht zur Überwachungsbereitschaft entfällt, sobald der Dienst ÜPF der FDA bestätigt, dass sie als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten gilt. Ab diesem Zeitpunkt führt der Dienst ÜPF für die FDA die Überwachungspflichten aus oder lässt sie durch Dritte ausführen.

⁵ Die FDA hat die Speicherung der für die Überwachung erforderlichen Daten innert 2 Monaten und die Überwachungsbereitschaft innert 12 Monaten sicherzustellen, sobald ihr der Dienst ÜPF bestätigt, dass sie nicht mehr als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten gilt.

⁶ Der Dienst ÜPF trifft die notwendigen Entscheide.

Art. 50 Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Überwachungspflichten

¹ Eine Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste gilt als Anbieterin mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 27 Abs. 3 BÜPF), wenn sie eine der nachstehenden Grössen erreicht hat:

- a. 10 Überwachungsaufträge in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni);

¹⁷ SR 220

- b. Jahresumsatz von 100 Millionen Franken in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren, wobei ein grosser Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Anbieten abgeleiteter Kommunikationsdienste besteht, und 5000 Personen, die die Dienste der Anbieterin in Anspruch nehmen.

² Kontrolliert eine Anbieterin im Sinn von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁸ ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Berechnung der Grössen gemäss Absatz 1 die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als eine Einheit zu betrachten.

³ Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, deren Überwachungspflichten sich aufgrund Über- oder Unterschreitung der Grössen gemäss Absatz 1 ändern, teilen dies dem Dienst ÜPF innert drei Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres schriftlich mit und reichen entsprechende Belege ein.

⁴ Die Anbieterin hat die Speicherung der für die Überwachung erforderlichen Daten innert 2 Monaten und die Überwachungsbereitschaft innert 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 sicherzustellen.

Art. 51 Zugang zu den Anlagen

¹ Die Mitwirkungspflichtigen, die dem Dienst ÜPF oder dessen Beauftragten Zugang zu ihren Anlagen gewähren müssen, ermöglichen ihm, im Rahmen des für die Überwachung Notwendigen, den Zugang zu Gebäuden, Geräten, Leitungen, Systemen, Netzen und Diensten.

² Sie stellen bestehende Netzzugänge zu öffentlichen Fernmeldenetzen kostenlos zur Verfügung beziehungsweise erstellen diese in Absprache mit dem Dienst ÜPF oder dessen Beauftragten, soweit dies für die Überwachung notwendig ist.

8. Abschnitt: Typen der Echtzeitüberwachung von Netzzugangsdiensten

Art. 52 Überwachungstyp RT_15_NA_IRI: Echtzeitüberwachung von Randdaten bei Netzzugangsdiensten

¹ Der Überwachungstyp RT_15_NA_IRI umfasst die Echtzeitüberwachung eines Netzzugangsdienstes. Es sind die folgenden Randdaten des Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Netzzugangsdienst gesendet oder empfangen wird, in Echtzeit zu übermitteln:

- a. wenn der Netzzugang hergestellt oder getrennt wird sowie bei entsprechenden Versuchen: das Datum, die Uhrzeit, die Art des Ereignisses und der Grund der Trennung;
- b. die Art des momentanen Netzzugangs;
- c. die verwendeten AAA-Informationen des überwachten Dienstes, insbesondere der Teilnehmeridentifikator, bei Mobilfunk die IMSI;

¹⁸ SR 220

- d. die dem Netzzugangsdienst zugeteilten IP-Adressen beziehungsweise Adressbereiche sowie das Datum und die Uhrzeit der jeweiligen Zuteilung;
- e. die verfügbaren Adressierungselemente des Netzzugangsdienstes, insbesondere bei Mobilfunk die MSISDN;
- f. die eindeutigen Geräteidentifikatoren gemäss internationalen Standards der momentanen Endgeräte des überwachten Netzzugangsdienstes (zum Beispiel IMEI, MAC-Adresse);
- g. die Art, das Datum und die Uhrzeit des Beginns und gegebenenfalls des Endes der technischen Änderungen des Netzzugangs (zum Beispiel Location Update, Wechsel der Mobilfunktechnologie) und, falls bekannt, ihre Ursachen;
- h. bei ortsunabhängigen Netzzugangsdiensten zusätzlich die im Rahmen des üblichen technischen Betriebes verfügbaren momentanen Standortangaben gemäss Absatz 2.

² Die Standortangaben bestehen aus:

- a. den Identifikatoren oder einer Kombination von Identifikatoren (zum Beispiel CGI, ECGI, SAI, RAI, TAI) sowie den geografischen Koordinaten und gegebenenfalls der Hauptstrahlungsrichtung der Zelle, welche das Endgerät des überwachten Netzzugangsdienstes momentan benutzt sowie dem Typ der benutzten Mobilfunktechnologie;
- b. der vom Netzwerk berechneten Position des Endgerätes des überwachten Netzzugangsdienstes, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und den zugehörigen Unsicherheitswerten oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunktes sowie dem Typ der benutzten Mobilfunktechnologie; oder
- c. anderen, vom Netzwerk bestimmten Angaben zum Standort des Endgerätes des überwachten Netzzugangsdienstes oder der Zellen, welche das Endgerät benutzt, gemäss internationalen Standards sowie dem Typ der benutzten Mobilfunktechnologie.

Art. 53 Überwachungstyp RT_16_NA_CC_IRI: Echtzeitüberwachung von Inhalten und Randdaten bei Netzzugangsdiensten

Der Überwachungstyp RT_16_NA_CC_IRI umfasst die Echtzeitüberwachung eines Netzzugangsdienstes. Es sind der Inhalt des Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Netzzugangsdienst gesendet oder empfangen wird, sowie die diesbezüglichen Randdaten gemäss Artikel 52 in Echtzeit zu übermitteln.

9. Abschnitt: Typen der Echtzeitüberwachung von Anwendungen

Art. 54 Überwachungstyp RT_17_TEL_IRI: Echtzeitüberwachung von Randdaten bei Telefonie- und Multimediadiensten

¹ Der Überwachungstyp RT_17_TEL_IRI umfasst die Echtzeitüberwachung eines Telefonie- und Multimediadienstes und, falls zutreffend, der mit diesem konvergierenden Dienste, insbesondere SMS, Voice Mail und RCS. Es sind die folgenden Randdaten des Fernmeldeverkehrs, der über die überwachten Dienste gesendet, bearbeitet oder empfangen wird, in Echtzeit zu übermitteln:

- a. das Datum und die Uhrzeit von Anmeldevorgängen und -versuchen beziehungsweise Abmeldevorgängen und deren Ergebnis;
- b. die verwendeten AAA-Informationen der überwachten Dienste und die Informationen über Registrierungs- und Subskriptionsereignisse sowie die entsprechenden Antworten, insbesondere der Teilnehmeridentifikator (zum Beispiel SIP URI, IMPI), bei Mobilfunk die IMSI sowie - soweit zutreffend - die IP-Adressen und Portnummern des Clients und des Servers sowie die Angaben zum benutzten Protokoll;
- c. die Signalisierungsinformationen, insbesondere zum Serving System, zum Status des Teilnehmenden und zur Dienstqualität;
- d. falls zutreffend, die Präsenzinformationen;
- e. bei Kommunikationen, Kommunikationsversuchen und bei technischen Änderungen (zum Beispiel Einbeziehung von Zusatzdiensten, Einbeziehung von oder Wechsel auf konvergierende Dienste, Wechsel der Mobilfunktechnologie, Location Updates), soweit zutreffend:
 1. deren Art, das Datum und die Uhrzeit ihres Beginns und gegebenenfalls ihres Endes,
 2. die Adressierungselemente (zum Beispiel MSISDN, E.164-Nummer, SIP URI, IMPU) aller Kommunikationsteilnehmenden und deren Rolle,
 3. die tatsächliche bekannte Zieladresse und die zwischengeschalteten verfügbaren Adressen, falls die Kommunikation oder der Kommunikationsversuch um- oder weitergeleitet wird,
 4. die eindeutigen Geräteidentifikatoren gemäss internationalen Standards der Endgeräte der überwachten Dienste (zum Beispiel IMEI, MAC-Adresse),
 5. die anderen verfügbaren Identifikatoren,
 6. die Ursache für die Beendigung der Kommunikation oder deren Nichtzustandekommen oder für die technische Änderung,
 7. die Signalisierungsinformationen zu Zusatzdiensten (zum Beispiel Konferenzschaltung, Anrufumleitung, DTMF),
 8. der Status der Kommunikation oder des Kommunikationsversuches,
 9. bei ortsunabhängigen Diensten zusätzlich die im Rahmen des üblichen technischen Betriebes verfügbaren momentanen Standortangaben gemäss Absatz 2.

² Die Standortangaben bestehen aus:

- a. bei Mobilfunkdiensten und mit diesen konvergierenden Diensten, insbesondere SMS:
 1. den Identifikatoren oder einer Kombination von Identifikatoren (zum Beispiel CGI, ECGI, SAI, RAI, TAI) sowie den geografischen Koordinaten und gegebenenfalls der Hauptstrahlungsrichtung der Zelle, welche das Endgerät der überwachten Dienste benutzt sowie dem Typ der benutzten Mobilfunktechnologie,
 2. der vom Netzwerk berechneten Position des Endgerätes der überwachten Dienste, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und den zugehörigen Unsicherheitswerten oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunktes sowie dem Typ der benutzten Mobilfunktechnologie, oder
 3. anderen, vom Netzwerk bestimmten Angaben zum Standort des Endgerätes der überwachten Dienste oder der Zellen, welche das Endgerät der überwachten Dienste benutzt, gemäss internationalen Standards sowie dem Typ der benutzten Mobilfunktechnologie;
- b. bei anderen ortsunabhängigen Diensten, soweit verfügbar, den vom Netzwerk bestimmten Standortangaben des Zugangs zu den überwachten Diensten.

Art. 55 Überwachungstyp RT_18_TEL_CC_IRI: - Echtzeitüberwachung von Inhalten und Randdaten bei Telefonie- und Multimediadiensten

Der Überwachungstyp RT_18_TEL_CC_IRI umfasst die Echtzeitüberwachung eines Telefonie- und Multimediadienstes und, falls zutreffend, der mit diesem konvergierenden Dienste, insbesondere SMS, Voice Mail und RCS. Es sind der Inhalt des Fernmeldeverkehrs, der über die überwachten Dienste gesendet, bearbeitet oder empfangen wird, sowie die diesbezüglichen Randdaten gemäss Artikel 54 in Echtzeit zu übermitteln.

Art. 56 Überwachungstyp RT_19_EMAIL_IRI: Echtzeitüberwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten

Der Überwachungstyp RT_19_EMAIL_IRI umfasst die Echtzeitüberwachung eines E-Mail-Dienstes. Es sind die folgenden Randdaten des Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Dienst gesendet, bearbeitet oder empfangen wird, in Echtzeit zu übermitteln:

- a. das Datum und die Uhrzeit von Anmeldevorgängen und -versuchen beziehungsweise Abmeldevorgängen und deren Status;
- b. die verwendeten AAA-Informationen des überwachten Dienstes, insbesondere der Teilnehmeridentifikator und gegebenenfalls die Alias-Adressen;
- c. die IP-Adressen und Portnummern des Clients und des Servers sowie die Angaben zum benutzten Protokoll;

- d. das Datum, die Uhrzeit, die Datenmenge, die E-Mail-Adressen des Absenders und der Empfänger der Nachricht sowie die IP-Adressen und Portnummern der sendenden und empfangenden E-Mail-Server bei den folgenden Ereignissen:
1. Senden oder Weiterleiten einer Nachricht,
 2. Empfangen einer Nachricht,
 3. Bearbeiten einer Nachricht in der Mailbox,
 4. Herunterladen einer Nachricht von der Mailbox,
 5. Hochladen einer Nachricht auf die Mailbox.

Art. 57 Überwachungstyp RT_20_EMAIL_CC_IRI: Echtzeitüberwachung von Inhalten und Randdaten bei E-Mail-Diensten

Der Überwachungstyp RT_20_EMAIL_CC_IRI umfasst die Echtzeitüberwachung eines E-Mail-Dienstes. Es sind der Inhalt des Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Dienst gesendet, bearbeitet oder empfangen wird, sowie die diesbezüglichen Randdaten gemäss Artikel 56 in Echtzeit zu übermitteln.

Art. 58 Überwachungstyp RT_21_COM_IRI: Echtzeitüberwachung von Randdaten bei anderen Fernmeldediensten oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten

Der Überwachungstyp RT_21_COM_IRI umfasst die Echtzeitüberwachung eines anderen Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes (zum Beispiel Kommunikationsdienst in sozialen Netzen, Cloud-, Proxy-Dienst) und, falls zutreffend, der mit diesem konvergierenden Dienste. Es sind die folgenden Randdaten des Fernmeldeverkehrs, der über die überwachten Dienste gesendet, bearbeitet oder empfangen wird, in Echtzeit zu übermitteln:

- a. das Datum und die Uhrzeit von Anmeldevorgängen und -versuchen beziehungsweise Abmeldevorgängen und deren Ergebnis;
- b. die verwendeten AAA-Informationen der überwachten Dienste, insbesondere der Teilnehmeridentifikator, sowie - soweit zutreffend - die IP-Adressen und Portnummern des Clients und des Servers sowie die Angaben zum benutzten Protokoll;
- c. falls zutreffend, die Präsenzinformationen;
- d. das Datum und die Uhrzeit des Absendens, der Weiterleitung oder des Empfangs der Kommunikation, deren Status sowie Angaben über deren Ursprung;
- e. die Adressierungselemente aller Kommunikationsteilnehmenden und deren Rolle.

Art. 59 Überwachungstyp RT_22_COM_CC_IRI: Echtzeitüberwachung von Inhalten und Randdaten bei anderen Fernmeldediensten oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten

Der Überwachungstyp RT_22_COM_CC_IRI umfasst die Echtzeitüberwachung eines anderen Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes (zum Beispiel Kommunikationsdienst in sozialen Netzen, Cloud-, Proxy-Dienst) und, falls zutreffend, der mit diesem konvergierenden Dienste. Es sind der Inhalt des Fernmeldeverkehrs, der über die überwachten Dienste gesendet, bearbeitet oder empfangen wird, sowie die diesbezüglichen Randdaten gemäss Artikel 58 in Echtzeit zu übermitteln.

10. Abschnitt: Wirkung der rückwirkenden Überwachung

Art. 60 Überwachungstyp HD_23_NA: rückwirkende Überwachung von Randdaten bei Netzzugangsdiensten

Der Überwachungstyp HD_23_NA umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines Netzzugangsdienstes. Es sind die folgenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Netzzugangsdienst gesendet oder empfangen wurde, zu übermitteln, selbst wenn der Netzzugang nicht erfolgreich war:

- a. das Datum und die Uhrzeit des Beginns und gegebenenfalls des Endes oder der Dauer der Sitzung;
- b. die Art des Netzzugangs;
- c. die verwendeten AAA-Informationen des überwachten Dienstes, insbesondere der Teilnehmeridentifikator, bei Mobilfunk die IMSI;
- d. die dem Netzzugangsdienst zugeteilten IP-Adressen beziehungsweise Adressbereiche und das Datum und die Uhrzeit der jeweiligen Zuteilung;
- e. die Adressierungselemente des Netzzugangsdienstes, insbesondere bei Mobilfunk die MSISDN;
- f. die eindeutigen Geräteidentifikatoren gemäss internationalen Standards der Endgeräte (zum Beispiel IMEI, MAC-Adresse);
- g. sofern verfügbar, die jeweiligen Datenmengen, welche innerhalb der Sitzung hochgeladen und heruntergeladen wurden;
- h. bei ortsunabhängigen Diensten, soweit im Rahmen des üblichen technischen Betriebes verfügbar, die folgenden Standortangaben zu Beginn und am Ende der Sitzung:
 1. die Identifikatoren oder eine Kombination von Identifikatoren (zum Beispiel CGI, ECGI, SAI, RAI, TAI) sowie die geografischen Koordinaten, gegebenenfalls die Hauptstrahlungsrichtungen und die Postadressen der Zellen, welche das Endgerät benutzte,

2. die vom Netzwerk berechneten Positionen des Endgerätes, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und den zugehörigen Unsicherheitswerten oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunktes, sowie die zugehörigen Postadressen oder
3. andere, vom Netzwerk bestimmte Angaben zu den Standorten des Endgerätes oder der Zellen, welche das Endgerät benutzte, gemäss internationalen Standards sowie die zugehörigen Postadressen.

Art. 61 Überwachungstyp HD_24_TEL: rückwirkende Überwachung von Randdaten bei Telefonie- und Multimediadiensten

Der Überwachungstyp HD_24_TEL umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines Telefonie- und Multimediadienstes und, falls zutreffend, der mit diesem konvergierenden Dienste, insbesondere SMS, MMS und Voice Mail. Es sind die folgenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs, der über die überwachten Dienste gesendet, bearbeitet oder empfangen wurde, zu übermitteln, selbst wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war:

- a. das Datum und die Uhrzeit von Anmeldevorgängen und -versuchen beziehungsweise Abmeldevorgängen und deren Status und die verwendeten AAA-Informationen der überwachten Dienste, insbesondere der Teilnehmeridentifikator, bei Mobilfunk die IMSI sowie - soweit zutreffend - die IP-Adressen und Portnummern des Clients und des Servers sowie die Angaben zum benutzten Protokoll;
- b. bei Kommunikationen und Kommunikationsversuchen, soweit zutreffend:
 1. die Art, das Datum und die Uhrzeit des Beginns und gegebenenfalls des Endes oder deren Dauer,
 2. die Adressierungselemente (zum Beispiel MSISDN, E.164-Nummer, SIP URI, IMPU) aller Kommunikationsteilnehmenden und deren Rolle,
 3. die tatsächliche bekannte Zieladresse und die zwischengeschalteten verfügbaren Adressen, falls die Kommunikation oder der Kommunikationsversuch um- oder weitergeleitet wurde,
 4. die eindeutigen Geräteidentifikatoren gemäss internationalen Standards der Endgeräte der überwachten Dienste (zum Beispiel IMEI),
 5. falls zutreffend, die verfügbaren IP-Adressen und Portnummern sowie die Angaben zum benutzten Protokoll,
 6. der Status der Kommunikation oder des Kommunikationsversuches;
- c. die Informationen über das oder die benutzten Protokolle;
- d. bei ortsunabhängigen Diensten, soweit im Rahmen des üblichen technischen Betriebes verfügbar, zusätzlich die folgenden Standortangaben zu Beginn und am Ende der Kommunikation:
 1. bei Mobilfunkdiensten und mit diesen konvergierenden Diensten, insbesondere SMS und MMS:

- die Identifikatoren oder eine Kombination von Identifikatoren (zum Beispiel CGI, ECGI, SAI, RAI, TAI) sowie die geografischen Koordinaten, gegebenenfalls die Hauptstrahlungsrichtungen und die Postadressen der Zellen, welche das Endgerät benutzte,
 - die vom Netzwerk berechneten Positionen des Endgerätes, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und den zugehörigen Unsicherheitswerten oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunktes, sowie die zugehörigen Postadressen, oder
 - andere, vom Netzwerk bestimmte Angaben zu den Standorten des Endgerätes oder der Zellen, welche das Endgerät benutzte, gemäss internationalen Standards sowie die zugehörigen Postadressen;
2. bei anderen ortsunabhängigen Diensten, soweit verfügbar, die vom Netzwerk bestimmten Standortangaben des Zugangs zu den überwachten Diensten sowie die zugehörige Postadresse.

Art. 62 Überwachungstyp HD_25_EMAIL: rückwirkende Überwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten

Der Überwachungstyp HD_25_EMAIL umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines E-Mail-Dienstes. Es sind die folgenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Dienst gesendet, bearbeitet oder empfangen wurde, zu übermitteln, selbst wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war:

- a. das Datum, die Uhrzeit, die Art des Ereignisses, die Teilnehmeridentifikatoren, gegebenenfalls die Alias-Adressen, die Sender- und Empfängeradressen, das verwendete Protokoll, die IP-Adressen und Portnummern des Servers und des Clients sowie gegebenenfalls der Zustellstatus der Nachricht bei den folgenden Ereignissen: Senden, Empfangen, Mailbox-Anmeldung beziehungsweise -versuch, Mailbox-Abmeldung und bei den folgenden Ereignissen, soweit vorhanden: Herunterladen, Hochladen, Löschen, Bearbeiten, Hinzufügen einer Nachricht;
- b. die IP-Adressen und Portnummern der sendenden und empfangenden E-Mail-Server.

Art. 63 Überwachungstyp HD_26_COM: rückwirkende Überwachung von Randdaten bei anderen Fernmeldediensten oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten

Der Überwachungstyp HD_26_COM umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines anderen Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes (zum Beispiel Mitteilungsdienst, Kommunikationsdienst in sozialen Netzen, Cloud-, Proxy-Dienst) und, falls zutreffend, der mit diesem konvergierenden Dienste. Es sind die folgenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs, der über die überwachten Dienste gesendet, bearbeitet oder empfangen wurde, zu übermitteln, selbst wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war:

- a. das Datum, die Uhrzeit und die Art des Ereignisses von Anmeldevorgängen und -versuchen beziehungsweise Abmeldevorgängen und deren Status;
- b. die verwendeten AAA-Informationen der überwachten Dienste, insbesondere der Teilnehmeridentifikator;
- c. die IP-Adressen und Portnummern des Clients und des Servers sowie Informationen über das oder die benutzten Protokolle;
- d. das Datum und die Uhrzeit des Absendens, der Weiterleitung und des Empfangs der Kommunikation sowie deren Status;
- e. die Adressierungselemente des Absenders und der Empfänger der Kommunikation;
- f. soweit verfügbar, die vom Netzwerk bestimmten Standortangaben des Zugangs zum Dienst.

Art. 64 Überwachungstyp AS_27_PREP_COV: Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs

¹ Der Überwachungstyp AS_27_PREP_COV umfasst die Netzanalyse in Vorbereitung des Antennensuchlaufs gemäss Artikel 66. Sie wird durch die FDA durchgeführt und dient dazu, alle diejenigen Mobilfunkzellen oder WLAN-Zugangspunkte zu ermitteln, welche den durch die anordnende Behörde in Form geografischer Koordinaten oder mittels Postadresse bezeichneten Standort, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Angaben (zum Beispiel Tageszeit, Witterung, Wochentag, Standort innerhalb oder ausserhalb eines Gebäudes) am wahrscheinlichsten abdecken.

² Die FDA liefert dem Dienst ÜPF eine Liste der Zell-Identifikatoren (zum Beispiel CGI, ECGI) beziehungsweise BSSID der gemäss Absatz 1 ermittelten Mobilfunkzellen beziehungsweise WLAN-Hotspots.

Art. 65 Überwachungstyp AS_28_PREP_REF: Referenzkommunikationen oder Referenznetzzugänge in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs

¹ Der Überwachungstyp AS_28_PREP_REF umfasst die Bestimmung der Mobilfunkzellen beziehungsweise der WLAN-Zugangspunkte anhand von Referenzkommunikationen und Referenznetzzugängen in Vorbereitung des Antennensuchlaufs gemäss Artikel 66.

² Die anordnende Behörde lässt in eigener Regie am fraglichen Standort Referenzkommunikationen und Referenznetzzugänge durchführen und übermittelt dem Dienst ÜPF eine Liste mit den folgenden diesbezüglichen Angaben:

- a. die Art der Kommunikation oder des Netzzugangs;
- b. das Datum und die Uhrzeit der Kommunikation oder des Netzzugangs;
- c. das Adressierungselement des benutzten Telefonie- und Multimediadienstes beziehungsweise des Netzzugangsdienstes;
- d. falls zutreffend, der Name des benutzten Mobilfunknetzes.

³ Der Dienst ÜPF beauftragt die FDA, anhand der Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs die zu Beginn und am Ende der Referenzkommunikationen und Referenznetzzugänge gemäss Absatz 2 jeweils benutzten Mobilfunkzellen beziehungsweise WLAN-Zugangspunkte zu bestimmen und ihm die mit den entsprechenden Zell-Identifikatoren (zum Beispiel CGI, ECGI) beziehungsweise BSSID vervollständigte Liste nach Absatz 2 zu liefern.

Art. 66 Überwachungstyp AS_29: Antennensuchlauf

¹ Der Überwachungstyp AS_29 umfasst die rückwirkende Überwachung aller Kommunikationen, Kommunikationsversuche (zum Beispiel Anrufe, SMS, MMS), Netzzugänge und Netzzugangsversuche, welche über eine bestimmte Mobilfunkzelle beziehungsweise über einen bestimmten WLAN-Zugangspunkt während eines Zeitraumes von bis zu zwei Stunden stattgefunden haben.

² Die FDA übermittelt die aus Absatz 1 resultierenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs gemäss Artikel 60 und 61.

11. Abschnitt: Notsuche und Fahndung

Art. 67 Überwachungstypen EP: Notsuche

Für die Notsuche gemäss Artikel 35 BÜPF können die folgenden Überwachungstypen angeordnet werden:

- a. der Typ EP_30_PAGING: die Bestimmung der letzten durch die Mobilfunkanbieterin festgestellten Aktivität des mobilen Endgerätes der vermissten oder einer dritten Person und die Lieferung der MSISDN, der IMSI, der IMEI (falls vorhanden), des Typs der Mobilfunktechnologie, des Frequenzbandes, des eindeutigen Identifikators des Mobilfunknetzes, des Datums und der Uhrzeit der letzten Aktivität sowie einer der folgenden, zur Standortbestimmung notwendigen Angaben:
 1. die Angaben über die dabei benutzte Zelle: der Identifikator oder eine Kombination von Identifikatoren (zum Beispiel CGI, ECGI, SAI, RAI, TAI), die Postadresse, die Hauptstrahlungsrichtung beziehungsweise bei komplexen Zellen die Hauptstrahlungsrichtungen und die Art der Zelle, die geografischen Koordinaten,
 2. die Postadresse und die vom Netzwerk berechnete Position des Endgerätes bei der letzten Aktivität, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in Form eines Polygons unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunktes, oder
 3. die Postadresse und andere standardisierte, vom Netzwerk bestimmte Angaben zur Position des Endgerätes bei der letzten Aktivität oder zum Standort der dabei benutzten Zelle;

- b. der Typ EP_31_RT_CC_IRI (Echtzeitüberwachung von Inhalten und Randdaten): die Kombination der Überwachungstypen gemäss Artikel 53 (Netzzugangsdienste) und gemäss Artikel 55 (Telefonie- und Multimediadienste);
- c. der Typ EP_32_RT_IRI (Echtzeitüberwachung von Randdaten): die Kombination der Überwachungstypen gemäss Artikel 52 (Netzzugangsdienste) und gemäss Artikel 54 (Telefonie- und Multimediadienste);
- d. der Typ EP_33_HD (rückwirkende Überwachung von Randdaten): die Kombination der Überwachungstypen gemäss Artikel 60 (Netzzugangsdienste) und gemäss Artikel 61 (Telefonie- und Multimediadienste).

Art. 68 Fahndung

Für die Fahndung nach verurteilten Personen gemäss Artikel 36 BÜPF können die folgenden Überwachungstypen angeordnet werden, wobei in der Überwachungsanordnung als Grund der Überwachung (Art. 47 Abs. 1 Bst. e) "Fahndung" anzugeben ist:

- a. der Überwachungstyp EP_30_PAGING gemäss Artikel 67 Buchstabe a;
- b. einer der Überwachungstypen der Echtzeitüberwachung von Inhalten und Randdaten bei Netzzugangsdiensten oder Anwendungen gemäss den Artikeln 53, 55, 57 oder 59;
- c. einer der Überwachungstypen der Echtzeitüberwachung von Randdaten bei Netzzugangsdiensten oder Anwendungen gemäss den Artikeln 52, 54, 56 oder 58;
- d. einer der Überwachungstypen der rückwirkenden Überwachung von Randdaten bei Netzzugangsdiensten oder Anwendungen gemäss den Artikeln 60–63;
- e. der Antennensuchlauf gemäss Artikel 66 und die entsprechenden Vorbereitungen gemäss Artikel 64 und 65.

12. Abschnitt: Netzexterne Identifikatoren

Art. 69

Eine Überwachung gemäss den Artikeln 54–59 und 61–63 umfasst auch den Fernmeldeverkehr, der über die überwachten Dienste abgewickelt wird und dem Zielidentifikator (Target-ID) zugeordnet werden kann, selbst wenn der Zielidentifikator nicht von der beauftragten Anbieterin verwaltet wird.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 70 Organisorische, administrative und technische Vorschriften

Das EJPD erlässt die organisatorischen, administrativen und technischen Vorschriften zur Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Insbesondere setzt es die Fristen fest, innerhalb derer die entsprechenden Daten zu liefern sind.

Art. 71 Vollzug

¹ Der Dienst ÜPF stellt elektronische Formulare und Schnittstellen zur Verfügung, die durch die betreffende Stellen zu verwenden sind. Diese ermöglichen es insbesondere:

- a. den anordnenden Behörden:
 1. eine Überwachungsanordnung beim Dienst ÜPF einzureichen,
 2. den Dienst ÜPF anzuweisen, Zugriffsberechtigungen zu erteilen oder zu ändern;
- b. dem Dienst ÜPF:
 1. die Mitwirkungspflichtigen mit der Durchführung einer Überwachungsmaßnahme zu beauftragen,
 2. ein Auskunftsgesuch an die Mitwirkungspflichtigen weiterzuleiten und deren Antworten an die anfragende Behörde zu übermitteln;
- c. den berechtigten Behörden ein Auskunftsgesuch beim Dienst ÜPF einzureichen.

² Der Dienst ÜPF kann zum gegebenen Zeitpunkt die elektronischen Formulare durch einen Online-Zugriff auf das Verarbeitungssystem des Dienstes ersetzen und einen elektronischen Genehmigungsprozess für genehmigungspflichtige Anordnungen einführen. Die elektronischen Formulare werden weiterhin gebraucht, wenn der Online-Zugriff auf das Verarbeitungssystem aus technischen Gründen nicht möglich oder das Verarbeitungssystem ausgefallen ist.

Art. 72 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 2001¹⁹ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird aufgehoben.

¹⁹ AS 2004 1431, 2004 2021, 2004 3383, 2006 4705, 2007 4029, 2011 5955

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Organisationsverordnung vom 17. November 1999²⁰ für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD)

Art. 25

Der mit der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs betraute Dienst im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016²¹ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) ist administrativ dem Generalsekretariat zugeordnet.

2. Verordnung vom 9. März 2007²² über Fernmeldedienste

Art. 80 *Bearbeitung von Verkehrs- und Rechnungsdaten*

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen die persönlichen Daten der Kundinnen und Kunden bearbeiten, soweit und solange dies für den Verbindungsaufbau, für die Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016²³ (BÜPF) betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und für den Erhalt des für die entsprechenden Leistungen geschuldeten Entgelts notwendig ist.

Art. 73 Übergangsbestimmungen

¹ Bis zur Inbetriebnahme des neuen Verarbeitungssystems kann der Dienst ÜPF die Statistiken noch nach altem Recht vornehmen.

² Die Pflicht zur automatisierten Auskunftserteilung gemäss Artikel 18 Absatz 2 ist spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems zu erfüllen.

³ Bei rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikeln 60–63, 65 und 66 sind die Randdaten von Kommunikations- und Netzzugangsversuchen spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu liefern.

⁴ FDA, die gegenüber ihren vorhandenen Systemen bedeutende technische Anpassungen vornehmen müssen, um alle Daten von E-Mail-Diensten nach den Artikeln 56, 57 und 62 liefern zu können, passen diese bis spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung an.

Art. 74 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

²⁰ SR 172.213.1

²¹ SR 780.1

²² SR 784.101.1

²³ SR 780.1

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Begriffe und Abkürzungen

1. *IP-Adresse (Internetprotokoll-Adresse)*: Adresse, die alle verbundenen Geräte in einem Netzwerk identifiziert, welche über das Internetprotokoll kommunizieren. Es gibt IP-Adressen der Version 4 (IPv4) und der Version 6 (IPv6);
2. *Teilnehmende*: Personen, die mit einer Anbieterin von Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Inanspruchnahme von deren Diensten geschlossen oder sich für deren Dienste registriert oder von dieser ein Zugangsmittel zu deren Diensten erhalten haben;
3. *Multimedienedienste*: Kommunikationsdienste, die neben der Sprache auch noch andere Medientypen und Funktionen integrieren, wie Video, Dateitransfer, Bilder, Audio, Teilen von Inhalten, Präsenzinformationen (Beispiele: Videotelefonie, Unified Communication, RCS, Multimedia Telephony Service);
4. *Identifikator*: Das Adressierungselement, die Identifikationsnummer oder anderer eindeutiger Bezeichner für einen bestimmten Teilnehmenden, einen bestimmten Dienst oder ein bestimmtes Gerät;
5. *MSISDN (Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number)*: Die eindeutige Telefonnummer, über die Teilnehmende in einem Mobilfunknetz erreicht werden können;
6. *DSL-Identifikator (Digital Subscriber Line Identifikator)*: Der Identifikator eines *digitalen Teilnehmeranschlusses*, das heisst eines Breitband-Netzzugangs, bei dem Daten über Kupferleitungen gesendet und empfangen werden können;
7. *IP-Präfix*: Der Teil der IPv6-Adresse, welcher das jeweilige Netzwerk identifiziert;
8. *IP-Adressbereich (Range)*: eine Menge aufeinanderfolgender IP-Adressen;
9. *Netzmaske*: beschreibt im Internet Protokoll Version 4 (IPv4), wie viele Bits am Anfang der dargestellten IP-Adresse das jeweilige Netzwerk identifizieren;
10. *Präfixlänge*: beschreibt im Internet Protokoll Version 6 (IPv6), wie viele Bits am Anfang der dargestellten IP-Adresse das jeweilige Netzwerk identifizieren;
11. *SIM (Subscriber Identity Module)*: Die Chipkarte oder der im Endgerät fest eingebaute Chip, auf der die IMSI und der dazugehörige Schlüssel gespeichert sind, welche dazu dienen, die Teilnehmenden in einem Mobilfunknetz zu authentisieren, einschliesslich *USIM (Universal Subscriber*

- Identity Module*), *UICC (Universal Integrated Circuit Card)* und *eSIM (embedded SIM)*;
12. *ICCID (Integrated Circuit Card Identifier)*: Die Serien-Nummer eines eingebauten Chips (zum Beispiel eSIM) oder einer Chipkarte (zum Beispiel SIM-Karte), die den Chip eindeutig identifiziert;
 13. *IMSI (International Mobile Subscriber Identity)*: Die Nummer, die zur international eindeutigen Identifikation von Mobilfunk-Teilnehmenden dient;
 14. *IMEI (International Mobile Equipment Identity)*: Die Nummer, die zur international eindeutigen Identifikation von Mobilfunk-Endgeräten dient;
 15. *MAC-Adresse (Media Access Control Adresse)*: Die Hardware-Adresse, die in einer Netzwerkkarte- oder einem Netzwerkadapter hinterlegt ist und als eindeutige Adresse auf der Ebene der OSI-Schicht 2 gebraucht wird;
 16. *PUK-Code (Personal Unblocking Key)*: Die unveränderliche Geheimzahl zum Entsperren der SIM. Der PUK-Code ist an die SIM gebunden. Er ist dem PIN-Code übergeordnet. Falls der PIN-Code mehrmals falsch eingegeben wurde, kann die SIM mittels des PUK-Codes entsperrt werden;
 17. *PUK2-Code (Personal Unblocking Key 2)*: wie PUK-Code, jedoch dem PIN2-Code übergeordnet;
 18. *NAT (Network Address Translation)*: Verfahren zur Übersetzung von Netzwerkadressen. Dabei werden die Adressinformationen in IP-Paketen von einem Netzwerkelement (z.B. Router) automatisiert durch andere Adressinformationen ersetzt;
 19. *Quell-IP-Adresse*: IP-Adresse, die sich auf den Kommunikationsendpunkt (typischerweise Client) bezieht, der die Verbindung aufbaut;
 20. *Portnummer*: Adresse eines Ports. Ein Port ist der logische Endpunkt für Kommunikationen mit oder in einem Computersystem. Ein Port ist mit einer IP-Adresse und dem Protokolltyp der Kommunikation verknüpft;
 21. *Quell-Portnummer*: Portnummer, die sich auf den Kommunikationsendpunkt (typischerweise Client) bezieht, der die Verbindung aufbaut;
 22. *Ziel-IP-Adresse*: IP-Adresse, die sich auf den Kommunikationsendpunkt (typischerweise Server) bezieht, zu dem die Verbindung aufgebaut wird;
 23. *Ziel-Portnummer*: Portnummer, die sich auf den Kommunikationsendpunkt (typischerweise Server) bezieht, zu dem die Verbindung aufgebaut wird;
 24. *SIP (Session Initiation Protocol)*: Kommunikationsprotokoll, welches für die Signalisierung und Steuerung von Multimedia-Kommunikationssitzungen verwendet wird;
 25. *SIP URI (SIP Uniform Resource Identifier)*: URI Schema für die Adressierung des SIP. Die SIP URI sind Adressierungselemente im Format *benutzer@domäne.tld*;
 26. *IMPU (IP Multimedia Public Identity)*: Neben der IMPI besitzt ein Teilnehmender des IMS eine oder mehrere IMPU, welche für die Kommunikati-

- on mit anderen Teilnehmenden dienen. Einer IMPI können mehrere IMPU zugeordnet sein. Umgekehrt kann eine IMPU auch mit anderen Teilnehmenden geteilt werden;
27. *TEL URI (Telephone Uniform Resource Identifier)*: URI Schema für Telefonnummern. Die TEL URI sind Adressierungselemente im Format *tel:nummer*, zum Beispiel *tel:+41-868-868-868*;
 28. *IMPI (IP Multimedia Private Identity)*: Der global eindeutige, dem Teilnehmenden durch dessen Anbieterin fest zugeteilte Identifikator, welcher unter anderem für die Registrierung und AAA-Vorgänge verwendet wird. Jeder Teilnehmende des IP Multimedia Subsystems (IMS) hat eine IMPI. Das IMS ist ein auf dem Internetprotokoll beruhendes Telekommunikationssystem zur Integration von mobilen Sprachdiensten und Internetfunktionen;
 29. *Alias-Adresse*: Zusätzliche E-Mail-Adresse, die der Teilnehmende beliebig einrichten, ändern und löschen kann. Deren maximale Anzahl und Aufbau werden von der E-Mail-Anbieterin vorgegeben. Die Alias-Adressen sind mit dem E-Mail-Konto verknüpft. An eine Alias-Adresse gesendete E-Mails werden in das gleiche E-Mail-Postfach der zugehörigen Haupt-E-Mail-Adresse des Teilnehmenden zugestellt;
 30. *Mailingliste*: Liste von E-Mail-Adressen, auch Verteilerliste oder Verteilergruppe genannt. Die Liste besitzt selbst eine E-Mail-Adresse. Die Nachrichten, die an die Adresse der Mailing Liste geschickt werden, werden an die E-Mail-Adressen ihrer Mitglieder weitergeleitet;
 31. *Mitteilungsdienste*: (englisch "Messaging") unabhängig von Telefonie- und Multimediadiensten angebotene Dienste zur Übermittlung von Mitteilungen oder Nachrichten. Dazu gehören unter anderem Instant Messaging, IMS Messaging und Messaging Applikationen (Apps) und SMS von Drittanbieterinnen (d.h. SMS-Dienste, die nicht von der FDA des Teilnehmenden erbracht werden). Diese Dienste können auch erweiterte Funktionen enthalten wie Multimediakommunikation, Dateiübertragung und Präsenzinformationen (z.B. der Teilnehmende kann den aktuellen Status und eventuell den Standort der anderen Teilnehmenden sehen);
 32. *Cloud-Dienste*: abgeleitete Kommunikationsdienste wie Speicherdienste und Applikationen; die online verfügbar und je nach Ressourcenbedarf in verteilten Rechenzentren beherbergt sind;
 33. *Proxy-Dienste*: Ein Proxy ist eine Kommunikationsschnittstelle in einem Netzwerk. Er arbeitet als Vermittler, der auf der einen Seite Anfragen entgegennimmt, um dann über seine eigene Adresse eine Verbindung zur anderen Seite herzustellen. Proxy-Dienste sind daher zum Zweck der Identifikation relevant;
 34. *WLAN-Zugangspunkt*: öffentlicher drahtloser Zugangspunkt zu einem öffentlichen Fernmeldenetz, der sich sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumen befinden kann;

35. *CGI (Cell Global Identity)*: Der unveränderte Zell-Identifikator in Mobilfunknetzen der zweiten und dritten Generation (2G und 3G) (siehe 3GPP TS 23.003, Clause 4.3.1);
36. *ECGI (E-UTRAN Cell Global Identity)*: Der unveränderte Zell-Identifikator in Mobilfunknetzen der vierten Generation (4G) (siehe 3GPP TS 23.003, Clause 19.6);
37. *SAI (Service Area Identity)*: Der unveränderte Identifikator für ein Dienstabdeckungsgebiet (Service Area), welcher in Mobilfunknetzen für das Mobility Management verwendet wird (siehe 3GPP TS 23.003, Clause 12.5);
38. *RAI (Routing Area Identity)*: Der unveränderte Identifikator für ein Routing-Gebiet (Routing Area), welcher in Mobilfunknetzen im Bereich paketvermittelte Datenübertragung für das Mobility Management verwendet wird (siehe 3GPP TS 23.003, Clause 4.2);
39. *TAI (Tracking Area Identity)*: Der unveränderte Identifikator für ein Tracking-Gebiet (Tracking Area), welcher in Mobilfunknetzen der vierten Generation für das Mobility Management verwendet wird (siehe 3GPP TS 23.003, Clause 19.4.2.3);
40. *BSSID (Basic Service Set Identifier)*: Der eindeutige Identifikator (MAC-Adresse) des WLAN-Zugangspunktes;
41. *Zielidentifikator (Target-ID)*: Der überwachte Identifikator, das heisst der Identifikator des Ziels der Überwachung;
42. *AAA-Informationen (authentication, authorisation and accounting)*: enthalten Informationen darüber, welchen Teilnehmenden es erlaubt ist, welche Dienste zu benutzen und dienen zur Abrechnung der Dienstbenutzung. Im Sinne dieser Verordnung sind Passwörter nicht Teil der AAA-Informationen. Authentifizierung ist die Art und Weise, einen Teilnehmenden zu identifizieren, bevor der Zugang gewährt wird. Mittels der Autorisierung wird zum einen festgelegt, welche Zugriffsrechte auf Ressourcen oder Dienste ein Teilnehmender besitzt und zum anderen die Zugriffskontrolle gewährleistet. Für die Abrechnung wird während der Nutzung der Ressourcenverbrauch des Teilnehmenden gemessen;
43. *SMS (Short Message Service)*: Mitteilungsdienst zur Übertragung von kurzen Textnachrichten;
44. *Voice Mail*: In Fernmeldenetzen betriebene Speichereinrichtungen, welche Anrufbeantworterdienste (z.B. Sprachmitteilungen empfangen, weiterleiten, speichern) bereitstellen. Es existieren ausserdem Erweiterungen für verschiedene Medientypen und Dienste, wie SMS, E-Mail, Telefax oder Videomitteilungen sowie Funktionserweiterungen wie die Umwandlung von einem Medientyp in einen anderen und das Versenden von Nachrichten;
45. *RCS (Rich Communications Services)*: (ursprünglich: Rich Communication Suite) ist eine Spezifikation des internationalen Branchenverbandes der Mobilfunkanbieterinnen (GSM Association, GSMA) für die IMS-basierte Erbringung interoperabler (d.h. anbieter- und endgeräteübergreifender) Multi-

mediendienste mit erweitertem Funktionsumfang. Dabei können verschiedene Medientypen (z.B. Sprache, Musik, Fotos, Videos) und Dienste (z.B. Chat, Gruppen-Chat, Anrufe, Multimedia-Mitteilungen, Kurzmitteilungen, Sofortmitteilungen, Präsenzinformationen, Übermittlung von Dateien, Adressbuch) kombiniert werden; die RCS-Dienste werden dem Teilnehmenden von dessen Mobilfunkanbieterin erbracht;

46. *E.164-Nummer*: Telefonnummer gemäss dem internationalen Nummerierungsplan E.164 der ITU-T;
47. *DTMF (Dual-tone multi-frequency)*: Doppelton-Mehrfrequenz ist ein Verfahren zur Signalisierung, das heisst während des Telefongesprächs können durch Drücken der Wähltasten Signale gesendet werden, zum Beispiel für die Bedienung von Anrufbeantwortern oder automatischen Sprachdialogsystemen;
48. *MMS (Multimedia Messaging Service)*: Mitteilungsdienst zur Übertragung von Nachrichten verschiedener Medientypen (Multimedia) in Mobilfunknetzen.

